

Zweite Sitzung
am Montag, dem 13. Oktober 1969, nachmittags

Schriftführer: Die Synodalen Dr. Axmann und Huft

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Landeskirchenrat Winter trägt den „Entwurf eines Kirchengesetzes über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Anlage Nr. 6) vor, begründet ihn und gibt die Voten der Kreissynoden dazu bekannt. Der Synodale von Bremen erweitert diese Ausführungen um die Stellungnahme des Kirchenordnungsausschusses, der der Synode eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht empfehlen konnte, da zunächst noch eine Reihe von Fragen aus den parallelen Kirchengesetzen über das Dienstrecht der Pfarrer, der Pastorinnen und der Prediger, die auch das Dienstrecht der Predigerinnen betreffen, zu klären sind. Die Synode überweist den Gesetzentwurf an den Tagungs-Gesetzesausschuß.

Landeskirchenrat Winter erläutert den „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung des Predigtdienstes und der Sakramentsverwaltung der Predigthelfer in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Anlage Nr. 7) und begründet ihn. Er gibt ferner die Stellungnahmen der Kreissynoden zu dem Gesetzentwurf bekannt. Die Synodalen von Bremen und Dr. Danielsmeyer gehen auf die Erörterungen im Kirchenordnungsausschuß zu diesem Gesetzentwurf ein. Die Synode überweist den Gesetzentwurf an den Tagungs-Gesetzesausschuß.

Landeskirchenrat Dr. Kühn trägt den „Entwurf eines fünften Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ (Anlage Nr. 8) vor, begründet ihn und gibt die Voten der Kreissynoden hierzu bekannt. Der Gesetzentwurf wird an den Tagungs-Gesetzesausschuß überwiesen.

Landeskirchenrat Dr. Kühn erläutert den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Anlage Nr. 9). Er trägt in seiner Begründung den Inhalt der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vor, die Anlaß und Grundlage für den Gesetzentwurf ist. Der Gesetzentwurf wird an den Tagungs-Gesetzesausschuß überwiesen.

Der Präses trägt die Anträge der Kirchenleitung auf Errichtung je einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, für den Dienst der Evangelischen

Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen und für die Universität Bielefeld vor. Die Anträge werden an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.

Der Synodale Dr. Reiß erläutert den Antrag der Kirchenleitung, dem Vorschlag der Arnoldshainer Konferenz zum Abschluß einer „Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ im Bereich der EKD (Anlage Nr. 10) zu entsprechen. Der Antrag wird an den Theologischen Tagungsausschuß überwiesen.

Landeskirchenrat Dr. Rödding erläutert die Anträge der Kirchenleitung, die Evangelische Sozialschule in Bochum, die in der Trägerschaft der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. steht, durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu übernehmen und eine Fachhochschule für Sozialarbeit zu errichten (Anlagen Nr. 11a und 11b). Die Anträge werden an den Tagungs-Berichtsausschuß und den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.

Die „Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes“ vom 19. März/10. April 1969 (KABl. S. 76), die „Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen“ vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110) und die „Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger“ vom 14. November/ 5. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 3) werden an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen (Anlagen Nr. 12a, 12b und 12c).

Der Synodale Werbeck erläutert die Vorlagen für die Neuregelung des Finanzausgleichs in der Ev. Kirche von Westfalen, insbesondere den „Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz)“. Er trägt die Stellungnahmen der Kreissynoden zu dem Gesetzentwurf im einzelnen vor (Anlagen Nr. 13a, 13b und 13c). Die Vorlagen werden an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.

Der Synodale Ossenkop trägt die Vorschläge des Nominierungsausschusses zu den während dieser Synode vorzunehmenden Wahlen vor. Diese Vorschläge werden an den Tagungs-Nominierungsausschuß überwiesen. Nach Vortrag des Präses soll außerdem die Bestellung eines neuen Vertreters beim Diakonischen Jahr zunächst im Tagungs-Nominierungsausschuß behandelt werden.

Der Präses teilt mit, daß der Landessynode fünf Eingaben vorliegen. Sie werden an den Eingaben-Ausschuß überwiesen.

Sodann trägt der Präses die Anträge der Kreissynoden und die Behandlungsvorschläge der Kirchenleitung vor (Anlage Nr. 14).

Nr. 1 (Bochum): Fortsetzung der Arbeit der Weltkirchenkonferenz von Uppsala. Der Antrag wird über den Tagungs-Berichtsausschuß an die Kirchenleitung überwiesen.

Nr. 2 (Dortmund-Mitte): Überarbeitung des Pastorinnengesetzes. Der Antrag wird an die Kirchenleitung zwecks Einberufung eines besonderen Ausschusses überwiesen.

Nr. 3 (Dortmund-Nordost): Erweiterung des Artikels 121 KO durch Aufnahme der Pfarrstellenverwalter. Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Nr. 4 (Gladbeck-Bottrop): Auslegung des § 10 der Vokationsordnung. Der Antrag wird an die Kirchenleitung zwecks Weitergabe an die Schulkammer und zur Abstimmung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche überwiesen.

Nr. 5 (Gladbeck-Bottrop): Finanzieller Lastenausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD. Der Antrag wird an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.

Nr. 6 (Gütersloh): Ergänzung des § 2 des Predigergesetzes. Der Antrag wird an den Tagungs-Gesetzesausschuß überwiesen.

Nr. 7 (Gütersloh): Ergänzung der „Ordnung für den Predigt-dienst und die Sakramentsverwaltung“ betr. Berufsschul-Katecheten. Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Nr. 8 (Hamm): Sprachliche Erneuerung des Lutherischen Katechismus. Der Antrag wird an die EKD zwecks Bildung eines Ausschusses der Gliedkirchen, die den Lutherischen Katechismus haben und an seiner Überarbeitung interessiert sind, überwiesen.

Nr. 9 (Hamm): Kirchensteuererhebung in glaubensverschiedenen Ehen. Der Antrag wird an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.—

Nr. 10 (Hamm): Änderung der Amtsbezeichnung „Hilfsprediger“ in „Pfarrer z. A.“. Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Nr. 11 (Unna): Öffentlichkeit der Tagungen der Kreissynoden. Der Antrag wird an den Tagungs-Gesetzesausschuß überwiesen.

Nr. 12 (Vlotho): Erweiterung der Möglichkeiten zur katechetischen Ausbildung von jungen Männern und Frauen. Der Antrag

wird an die Kirchenleitung zwecks Weiterleitung an die Schulkammer überwiesen.

Der Synodale Dr. Klevinghaus trägt die Anträge der Kirchenleitung vor,

in die Geschäftsordnung für die Landessynode eine Bestimmung über die Bildung eines Wahlausschusses aufzunehmen und eine Änderung des Artikels 142 Abs. 1 der KO (hauptamtliche Mitglieder der KL) vorzunehmen,

(Anlage Nr. 15) und begründet sie. Die Anträge werden an den Tagungs-Gesetzesausschuß überwiesen.

Die Synode tritt um 16.55 Uhr in eine Pause ein. Die Sitzung wird vom Präses um 17.20 Uhr wieder eröffnet.

Der Synodale Dr. von Stieglitz erläutert den Bericht über die Verhandlungen zur Vereinigung der Bethel-Mission und der Rheinischen Mission (Anlage Nr. 16). Der Bericht wird an den Tagungs-Berichtsausschuß überwiesen.

Der Synodale Becker trägt den Zwischenbericht des landeskirchlichen Strukturausschusses (Anlage Nr. 17) vor und erläutert ihn. Dieser Bericht wird an den Tagungs-Strukturausschuß überwiesen.

Der Synodale Brandt berichtet über die Beratungsergebnisse des von der Landessynode 1968 eingesetzten Ausschusses „Leitung der Kirche und Leitung der Landessynode“ (Anlage Nr. 18). Das erarbeitete Material des Ausschusses wird an den Tagungs-gesetzesausschuß überwiesen.

Der Synodale Boland trägt die Beratungsergebnisse des erweiterten Kindergartenausschusses vor. Das erarbeitete Material dieses Ausschusses wird an den Tagungs-Berichtsausschuß überwiesen.

Der Synodale Schmidt — Münster trägt den Antrag des Vorstandes des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. betreffend Förderung der Haus- und Familienpflege und der gemeindlichen Altenhilfe vor. Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuß überwiesen.

Sodann beschließt die Synode die Bildung und Besetzung folgender Tagungsausschüsse:

1. Berichtsausschuß
2. Gesetzesausschuß
3. Theologischer Ausschuß

**Beschluß
Nr. 5**

4. Finanzausschuß
5. Strukturausschuß
6. Nominierungsausschuß
(6 Gegenstimmen, 22 Stimmenthaltungen)
7. Eingabenausschuß
(Anlage Nr. 19).

Der Präses schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Dritte Sitzung
am Dienstag, dem 14. Oktober 1969, vormittags

Schriftführer: die Synodalen Vierheller und Kratzer.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält der Synodale Hennig-Cardinal von Widdern über die Tageslosung Spr. 20, 22.

Der Präses begrüßt als weitere Gäste der Synode den Vertreter der evangelischen Freikirchen, Herrn Superintendenten Harriefeld, und Herrn Oberkirchenrat Juhnke als Vertreter der ev. Kirchenleitung in Hannover.

Superintendent Harriefeld überbringt die Grüße der Freikirchen und geht dabei insbesondere auf die Probleme der sich auch in diesen Kirchen wandelnden Strukturen ein.

Oberkirchenrat Juhnke grüßt die Synode namens der Landeskirche in Hannover und weist auf die Gemeinschaft aller Gläubigen in seinem Grußwort hin.

Der Präses erteilt dem Synodalen Dr. Danielsmeyer das Wort zu dem Referat „Taufe und Konfirmation“. Dieser geht dabei vor allem kommentierend auf das der Landessynode vorgelegte Proponendum unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kreis-synoden ein und erläutert den augenblicklichen Stand der Diskussion (Anlagen Nr. 20a, 20b und 20c).

Die Synode stimmt dem Vorschlag des Präses zu, daß aus Zeitmangel das Referat zur Frage der Konfirmation in der nächsten Sitzung fortgesetzt wird.

Die Synode tritt um 11.00 Uhr in eine Pause ein.

Der Präses eröffnet die Sitzung wieder um 11.30 Uhr.

Er gibt folgenden Antrag des Eingabenausschusses bekannt:

§ 7

Der Laienprediger kann auf das verliehene Recht verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Kirchenleitung auszusprechen.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das verliehene Recht widerrufen. Der Laienprediger, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium sind zu hören. Der Laienprediger hat das Recht, einen Vertrauensmann aus dem Kreise der Laienprediger zu benennen, der mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 9

Für die Wahrnehmung des Dienstes wird keine Besoldung gewährt. Barauslagen werden erstattet. Bei der Wahrnehmung von Vertretungen wird eine Vergütung in sinngemäßer Anwendung der Vertretungskostenrichtlinien gezahlt.

§ 10

Die Laienprediger sind verpflichtet, an den vom Landeskirchenamt zu ihrer Weiterbildung eingerichteten Kursen teilzunehmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits berufenen Laienprediger anzuwenden.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Oktober 1950 (KABl. S. 72) außer Kraft.“



Die Synodalen Rosenfeld und Dr. Kühn berichten sodann über das Beratungsergebnis des Tagungs-Gesetzesausschusses zum „Entwurf eines fünften Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“. Die Synode tritt in die erste Lesung dieses Kirchengesetzes in der vom Tagungs-Gesetzesausschuß vorgelegten Fassung ein.

§ 1 wird (bei 1 Stimmenthaltung) angenommen.

§ 2 wird (bei 1 Stimmenthaltung) angenommen.

§ 3 wird (einstimmig) angenommen.

§§ 4 und 5 werden (einstimmig) angenommen.

Das Kirchengesetz wird im ganzen in erster Lesung (einstimmig) angenommen.

Beschluß
Nr. 36

Der Synodale Dr. Ochel übernimmt die Leitung der Synode und erteilt dem Synodalen Dr. Heienbrok das Wort zur Erteilung des Berichts über die Beratungen des Eingabenausschusses zu den Eingaben von Pfarrer Vonhof, Minden, und Gemeindegliedern der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster. Der Präses und der Synodale Braun nehmen gemäß Art. 131, 3 KO während der Verhandlung dieser Angelegenheit nicht an der Sitzung teil. Auf Vorschlag des Eingabenausschusses beschließt die Synode (bei 4 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen):

Beschluß
Nr. 37

I.

Der Beschluß der Kirchenleitung vom 18. 6. und der Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. 6. 1969 werden bestätigt. Es besteht kein Anlaß zu disziplinarischen oder anderen Maßnahmen gegen das Presbyterium der Matthäusgemeinde Münster, gegen Superintendent Braun in Münster oder gegen Präses D. Thimme.

II.

Die Synode bestätigt folgende Erklärung der Kirchenleitung vom 18. 12. 1968:

Unter Berücksichtigung des Votums des Ausschusses der Landessynode wird das Versetzungsverfahren betr. Pfarrer Vonhof aus der Welt geschafft. Damit wird ein Strich unter die Vergangenheit gezogen. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die angestellten Untersuchungen keine Gründe ergeben haben, welche die Ehre Pfarrers Vonhofs und sein Verhalten in der Gemeinde in irgendeiner Weise belasten.

Die Synode wünscht Herrn Pfarrer Vonhof, daß er auf der Grundlage dieser Erklärung seinen neuen Dienst in Minden frei und getrost unter dem Segen des Herrn führen kann.

III.

Die Synode bittet den Präses, sich durch die ohne sein Verschulden in diesem Falle aufgetretenen Schwierigkeiten nicht in seinem Amt als pastor pastorum entmutigen zu lassen.

Ergänzend zur Annahme der Vorlage beschließt die Synode:

Beschluß
Nr. 58

a) (bei 1 Stimmenthaltung)

„Die Landessynode beauftragt die KL zu prüfen, welche Änderungen der Kirchenordnung und Kirchengesetze auf Grund dieses Beschlusses erforderlich sind, und der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.“

Beschluß
Nr. 59

b) (einstimmig)

„Die Landessynode beauftragt den Theologischen Ausschuß, die Stellungnahmen und Eingaben der Kreissynoden weiter zu bearbeiten.“

Beschluß
Nr. 60

c) (bei 3 Gegenstimmen)

„Die Landessynode bittet die KL, das Pädagogische Institut oder einen Arbeitskreis zu beauftragen, Arbeitshilfen zur Verbesserung der Taufunterweisung bereitzustellen.“

Der Präses schließt die Sitzung um 23.15 Uhr.

Achte Sitzung

am Freitag, dem 17. Oktober 1969, vormittags

Schriftführer: die Synodalen Müller-Knapp und Dr. Möhr.
Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält der Synodale Kusian über die Tageslosung in 2. Mose 6, 7.

Die Synode tritt in die zweite Lesung des „Fünften Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

§ 1 wird (einstimmig) angenommen.

§ 2 wird (bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) angenommen.

§ 3 wird (einstimmig) angenommen.

§§ 4 und 5 werden (einstimmig) angenommen.

Beschluß
Nr. 61

Das Kirchengesetz wird im ganzen in zweiter Lesung (bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) in folgendem Wortlaut angenommen:

„Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“

vom 17. Oktober 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Artikel 8 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.“

(2) Artikel 8 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 4:

„Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.“

(3) Artikel 12 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 3:

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung und Verteilung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 2

Art. 33 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

„C. Das Amt des Predigers und der Predigerin

Artikel 33

Zu Predigern und Predigerinnen können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter oder zur Pfarrstellenverwalterin für eine Pfarrstelle berufen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 3

(1) In Art. 59 Abs. 2 der Kirchenordnung und in Art. 91 Abs. 2b und Abs. 5 werden hinter dem Wort ‚Prediger‘ eingefügt die Worte ‚und Predigerinnen‘.

(2) In Art. 91 Abs. 3 der Kirchenordnung werden hinter dem Wort ‚Prediger‘ eingefügt die Worte ‚oder Predigerin‘.

§ 4

Art. 34 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

,D. Das Amt des Laienpredigers

Artikel 34

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.“

Sodann berichtet der Synodale Dr. Berthold über die Beratungsergebnisse des Theologischen Tagungsausschusses zur Frage der Konfirmation.

Abschnitt 1 der vom Theologischen Tagungsausschuß hierzu erarbeiteten Vorlage wird (einstimmig) angenommen.

Nach Stellungnahmen der Synodalen Braun, Rosenfeld und Barten sowie des Berichterstatters und des Präses wird Abschnitt 2 der Vorlage (bei 11 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen) angenommen.

Abschnitt 3 der Vorlage wird (bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) angenommen.

Zu Abschnitt 4 ergibt sich eine kurze Aussprache, an der die Synodalen Schmitz, Gilhaus, Dr. Limberg, der Berichterstatter und der Präses teilnehmen. Abschnitt 4 wird dann (bei 1 Gegenstimme) angenommen.

Nach einer Stellungnahme des Synodalen Hennig-Cardinal von Widdern wird Abschnitt 5 (einstimmig) angenommen.

Beschluß
Nr. 62

Die Vorlage wird sodann im ganzen (bei 2 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen) in folgendem Wortlaut angenommen:

- „1. Die Vorarbeiten zur Neuordnung des pfarramtlichen Unterrichts und der Konfirmation sollen fortgesetzt werden. Die Landessynode beauftragt den von der Kirchenleitung berufenen Konfirmationsausschuß,
 - a) Informationen über neue Konfirmationsordnungen und Unterrichtsmodelle in und außerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu sammeln,